

Service

Ohne Registrierkasse beim Glühweinstand

Muss ich bei meinem Glühweinstand mit einer Registrierkasse arbeiten?

Das hängt grundsätzlich von zwei Faktoren ab: Umsätze „im Freien“ sind dann von der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ausgenommen, wenn sie nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen stehen und nicht 30.000 Euro Umsatz (netto) im Kalenderjahr übersteigen.

Die 30.000-Euro-Grenze gilt für alle Umsätze im Freien. Das bedeutet: Wer mehrere solche Stände hat, muss die Umsätze zusammenrechnen. Wird die Grenze nicht erreicht, besteht weder Belegerteilungs- noch Registrierkassenpflicht. Die Tageslosung kann mittels eines Kassasturzes ermittelt werden.

Aber aufgepasst: Wird die Grenze im Kalenderjahr überschritten, müssen noch nicht sofort Belege ausgestellt und eine Registrierkasse verwendet werden. Die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht beginnt nämlich erst mit Beginn des vierten folgenden Monat nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes.

Wenn man heuer bereits auf einem Markt war

Auf Grund dieser Regelung müssen nur folgende Unternehmen eine Kasse haben und einen Beleg hergeben:



Ob es zur Tasse Glühwein einen Registrierkassenbeleg geben muss, hängt unter anderem vom Überschreiten der Umsatzgrenze ab.

Foto: Shutterstock

- ▶ Unternehmen, die im Vorjahr schon die 30.000-Euro-Grenze für ihre Umsätze im Freien überschritten haben.
- ▶ Unternehmen, die vielleicht voriges Jahr noch darunter waren, aber dieses Jahr mit Ständen (zum Beispiel bei einem Ostermarkt) die 30.000-Euro-Umsatzgrenze bereits überschritten haben.

Sollte der Verkaufsstand keine „Betriebsstätte“ darstellen, dürfen die Regelungen für „mobile“ Gruppen angewendet werden. In diesem Fall ist vor Ort keine Registrierkasse nötig. Es genügt die Aushändigung einer Zahlungsbestätigung (zum Beispiel: Paragon). Die Zweitschrift ist nach

Rückkehr in das Geschäft in der Registrierkasse nach zu erfassen.

Auch Becherpfand muss erfasst werden

Alle Barumsätze einschließlich des Becherpfandes müssen erfasst

und dem Kunden muss ein Registrierkassenbeleg ausgehändigt werden.

Die Rückgabe des Becherpfandes ist ebenfalls in die Registrierkasse einzugeben, ein Beleg darüber muss jedoch nicht erteilt werden.

HINTERGRUND

- ▶ Eine „Verbindung mit fest umschlossenen Räumen“ wird im Allgemeinen dann angenommen, wenn die Umsätze vor dem Geschäftslokal gemacht werden, wie das beispielsweise bei Gastgärten der Fall ist.
- ▶ „Im Freien“ wird der Umsatz dann gemacht, wenn die

Verkaufsstelle zumindest an einer Seite ab der üblichen Verkaufshöhe vollständig geöffnet und während der Geschäftszeiten nicht verschließbar ist.

- ▶ Darunter fallen auch die üblichen Weihnachts- und Maronistände.

Lern, dass es keine Grenzen gibt.

Entdecke das umfangreiche Fremdsprachen-Angebot am WIFI.

Jetzt informieren und buchen auf www.noe.wifi.at

